

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

19. Band



Linz 2000

INHALT

<i>Vorträge der Enquête "Nationale Frage und Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei. Fakten, Forschungen, Perspektiven aus dem Abstand von 50 Jahren"</i>	7-175
Vorwort	5
Eröffnungsrede des Landeshauptmannes Dr. Josef Pühringer	7
Historische Perspektiven zur Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei Von Richard G. Plaschka u. Arnold Suppan ...	13
Tschechen und Deutsche im neuen Staat: Ein Anfang mit mehreren Enden Von Friedrich Prinz	37
Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht der innerstaatlichen Rechtsordnung Von Helmut Slapnicka	55
Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht des Völkerrechts und der Menschenrechte Von Dieter Blumenthal	77
Zum Wissensstand über die Vertreibung der Sudetendeutschen Von Emilia Hrabovc	99
Von der "nationalen" zur "sozialen" Revolution: Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei und der Februar-Sieg der Kommunisten Von Jaroslav Kučera	123

Die Situation der sudetendeutschen Flüchtlinge in Oberösterreich seit 1945 Von Brunhilde Scheuringer	141
<i>Allgemeine Aufsätze</i>	177-400
Maß und Gewicht in Johannes Keplers 'Messekunst Archimedis' (1616). Metrische Kommentare zur Maßgeschichte von Linz und Oberösterreich Von Harald Wittöfft	177
Aspekte sowjetischer Kriegsgefangenschaft 1941-1956. Dokumen- tiert am Beispiel oberösterreichischer Gefangener Von Felix Schneider	231
Die Villen "Neu-Jerusalems". Die Arisierung von Immobilieneigen- tum am Beispiel des Kurortes Bad Ischl Von Jutta Hangler	259
Das "Gauarchiv Oberdonau". Aufbau und Zerstörung des Parteiar- chivs der NSDAP Oberdonau Von Gerhart Markhoggott	297
"Euthanasieanstalt" Hartheim und Reichsgau Oberdonau. Involvie- rung von Verwaltungs- und Parteidienststellen des Reichsgaues Oberdonau in das Euthanasieprogramm Von Josef Goldberg	359
Zum Gedenken an Hans Sturmberger	401
Verzeichnis der Rezensionen	407
Rezensionen	409
Verzeichnis der Mitarbeiter	454

DIE VILLEN "NEU-JERUSALEMS"

Die Arisierung¹ von Immobilieneigentum am Beispiel des Kurortes Bad Ischl

Von Jutta Hangler

In der nationalsozialistischen Lokalpresse wurde 1938 für das Salzkammergut der Aufbau einer Gegenwelt zur geplanten Industrieregion Oberösterreich² in den Raum gestellt. Das Gebiet um Bad Ischl, St. Wolfgang und Bad Aussee sollte zu einem Fremdenverkehrszentrum des Deutschen Reiches ausgebaut werden.³ Schon in der Zwischenkriegszeit fand sich die Bezeichnung des Kurortes Bad Ischl als "Neu-Jerusalem" oder "Ischeles" in der regionalen Presse, als viele Villen im Zuge der Wirtschaftskrise billig abgestoßen wurden.⁴ Im Mittelpunkt des Interesses der lokalen, nationalsozialistischen Akteure stand daher die Entjudung der touristischen Infrastruktur. Das umfasste Beschränkungen für jüdische Kurgäste und Sommerfrischler,⁵ Entlassungen wie jene des Kurhausleiters,⁶ die Kündigung von Pachtverträgen im Fall des ehemaligen "Habsburgerhofes",⁷ die Zwangsverwaltung von größeren Tourismusbetrieben wie

¹ Dieser Beitrag enthält notwendigerweise viele Begriffe aus dem spezifischen Sprachgebrauch der nationalsozialistischen Partei- und Verwaltungsstellen (z. B. Entjudung, Arisierung etc.). Um den Lesefluss nicht allzusehr zu stören, hat die Redaktion darauf verzichtet, solche Begriffe im Sinn der *political correctness* jedes Mal unter Anführungszeichen zu setzen.

² Vgl. Brigitte Keplinger, Aspekte nationalsozialistischer Herrschaft in Oberösterreich, in: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945, Wien 1988, S. 417-436; Fritz Weber, Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Jg. 3 (1992), Heft 2, S. 135-165.

³ Salzkammergut-Beobachter, Jg. 1 (1938), Nr. 5, S. 4, 20, Salzkammergut-Beobachter, Jg. 1 (1938), Nr. 11, S. 17; Interview mit Frau Pliseis am 11.7.1997, Tape side 2.

⁴ Susanne Rolinek, "Volksfremde Elemente", Antisemitismus der Ersten Republik im Salzkammergut, in: Das jüdische Echo. Zeitschrift für Kultur & Politik, 1995 Nr. 44, S. 77.

⁵ Salzkammergut-Zeitung, Jg. 1 (1938), Nr. 12, S. 21.

⁶ Salzkammergut-Beobachter, Jg. 1 (1938), Nr. 10, S. 16.

⁷ Salzkammergut-Beobachter, Jg. 1 (1938), Nr. 10, S. 8.

dem früheren Hotel "Franz Karl" und die Entjudung der zahlreichen Sommervillen. Die meisten Eigentümer der Liegenschaften, die zwischen 1938 und 1945 von Entjudungsmaßnahmen betroffen waren, hatten ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Ischl, sondern vorwiegend in Wien, Linz oder anderswo im Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie. Ab März 1938 zielte die Politik der nationalsozialistischen Landesregierung auf ein judenfreies Oberösterreich, die als jüdisch definierte Bevölkerung⁸ wurde nach Wien abgedrängt.⁹ Über die Vorgangsweise der lokalen Polizei berichtete ein ortsansässiger, jüdischer Rechtsanwalt 1947 im Zuge eines Verfahrens vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz: die Geheime Staatspolizei hatte ihm im Juni 1938 aufgefordert, binnen dreier Tage aus Bad Ischl zu "verschwinden".¹⁰ Die örtliche Parteistelle hatte zudem auf den Kaufpreis der Liegenschaft eine beträchtliche Spende als Gegenleistung für die unterlassene Überstellung nach Dachau verrechnet.¹¹

Die vorliegende Untersuchung setzt sich zum Ziel, das Vorgehen lokaler Akteure bei der Arisierung des Liegenschaftsbesitzes im Zusammenhang mit den gesetzlichen Arisierungsmaßnahmen des Deutschen Reichs exemplarisch darzustellen.¹² Dabei liegt der Schwerpunkt der lokalen Fallstudie auf nicht gewerblich oder forstwirtschaftlich genutztem Liegenschaftsbesitz, welcher in der Region überwog. Die einschlägige österreichische Forschung hat sich bisher bevorzugt auf den Vermögentsentzug bei Betrieben und bei Mietrechtsverhältnissen konzentriert.¹³ Bereits Helmut Genschel, der 1966

⁸ Anlässlich der Volkszählung vom 22. März 1934 wurden in Bad Ischl 59 Bürger mosaischen Glaubens gezählt.

⁹ Vgl. Harry Slapnicka, Oberösterreich als es "Oberdonau" hieß 1938-1945, Linz 1978, S. 177ff.

¹⁰ OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Rückstellungsantrag an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz vom 18. 10. 1947).

¹¹ Ebd. (Schreiben der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Bad Ischl, an Frau Valerie Kohn vom 27.2.1939).

¹² Grundlage des vorliegenden Aufsatzes ist meine Diplomarbeit, "Die Arisierung Bad Ischls macht Fortschritte...". Die "Entjudung von Liegenschaften am Beispiel eines oberösterreichischen Tourismusortes", Diplomarbeit, Salzburg 1997.

¹³ Gerhard Botz, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik, Wien - Salzburg 1975; Herbert Exenberger (Hrsg.), Kündigungsgrund "Nichtarier". Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in

die erste wissenschaftliche Arbeit zu diesem Thema verfasste, unterschied verschiedene Perioden der Entjudung auf der Basis von Meldungen in der "Jüdischen Rundschau".¹⁴ Im vorliegenden Aufsatz wird der Versuch unternommen, Arisierungsstrategien mittels einer prozessorientierten Untersuchungsperspektive in einem Vierphasenmodell zu rekonstruieren und zugleich unter Bezugnahme auf die spezifische Akteurskonstellation zu analysieren. Dieses Phasenmodell bezieht sich in erster Linie auf die lokale Situation und berücksichtigt ferner die Zuteilung der Verwaltung und Verwertung von entzogenem Vermögen an verschiedene Verwaltungsbehörden wie die "Vermögensverkehrsstelle" in Wien, die "Reichsstatthalterei" des zuständigen Reichsgaus, den "Landrat des entsprechenden 'Landkreises'" oder das "Oberfinanzpräsidium" in Linz beziehungsweise Berlin durch Gesetze und Verordnungen.¹⁵ Die Zuordnung eines Vermögenswertes zu einer der vier Phasen erfolgt nach dem Datum des Kauf- oder Schenkungsvertrags, der gerichtlichen Einantwortungsurkunde oder der Vermögensverfallserklärung. Schließlich wird auch noch ein Ausblick auf einige Aspekte der Rückstellungsverfahren gegeben.

Im Hinblick auf eine Vollerhebung des Vermögensentzugs in Bad Ischl wurden die einschlägigen Aktenbestände der oberösterreichischen Landesregierung, der Finanzlandesdirektion Linz und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Oberösterreichischen Landes-

den Jahren 1938-1939; Herbert Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938 bis 1945, Wien 1978; Kurt Schmid, Robert Streibl, Das Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland 2. Aufl., Wien 1990; Wien 1938 (Ausstellungskatalog), Wien 1988; Jonny Moser, Die Judenverfolgung in Österreich 1938-1945, Wien - Frankfurt - Zürich 1966; Jonny Moser, Die Katastrophe der Juden in Österreich 1938-1945, in: *Studia Judaica Austriaca* 5 1977, S. 67-133; Hans Witek, "Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940, in: Emmerich Tálos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945, Wien 1988, S. 199 - 216; vgl. Harry Slapnicka, Oberösterreich, S. 177ff.; Kepplinger, Aspekte, S. 417 ff.; vgl. Michael John, Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 3. Jg. (1992), Heft 2, S. 208-234.

¹⁴ Vgl. Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, Dissertation, Göttingen 1966.

¹⁵ In der Folge wird die "Reichsstatthalterei" als Landesregierung und das "Oberfinanzpräsidium" als Finanzlandesdirektion bezeichnet.

archiv untersucht.¹⁶ Dieser Bestand bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Interessen der einzelnen an der Arisierung beteiligten Akteure festzumachen. Zur quellenkritischen Prüfung dienten die Grund- und Urkundenbücher im Bezirksgericht Bad Ischl.¹⁷ Eine lokale Eingrenzung erfolgte mit der Wahl der Stadt Bad Ischl¹⁸ als Erhebungsgebiet.¹⁹

Nach dem aktuellen Forschungsstand waren insgesamt 96 Liegenschaften von Arisierungsmaßnahmen betroffen.²⁰ Zur graphischen Darstellung wurde zwischen Liegenschaft und Liegenschaftsanteil²¹ unterschieden, das tatsächliche Ausmaß des Liegenschaftsanteils jedoch vernachlässigt.

¹⁶ In der Quellenangabe wird das Oberösterreichische Landesarchiv in der Folge mit "OÖLA" abgekürzt. Die Einsicht umfaßte die Bestände Arisierung / Landesregierung, Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden / Vermögensakten / Landesregierung, Vermögenssicherung / Landesregierung, den mikroverfilmten Bestand Beschlagnahmte Vermögen / Vermögensrückstellung/ Finanzlandesdirektion, den separierten Bestand FIRK in FIN, Politische Akten / Bezirkshauptmannschaft Gmunden und Rückstellungen 1946-1947 / RK-Akten / Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

¹⁷ Den öffentlichen Bestand der Grundbuchabteilung des Bezirksgerichts Bad Ischl untersuchte Susanne Rolinek im Rahmen einer Untersuchung über die jüdischen Bevölkerung Bad Ischls. Dieser Bestand wird in der Folge mit der Abkürzung "BSR" ausgewiesen.

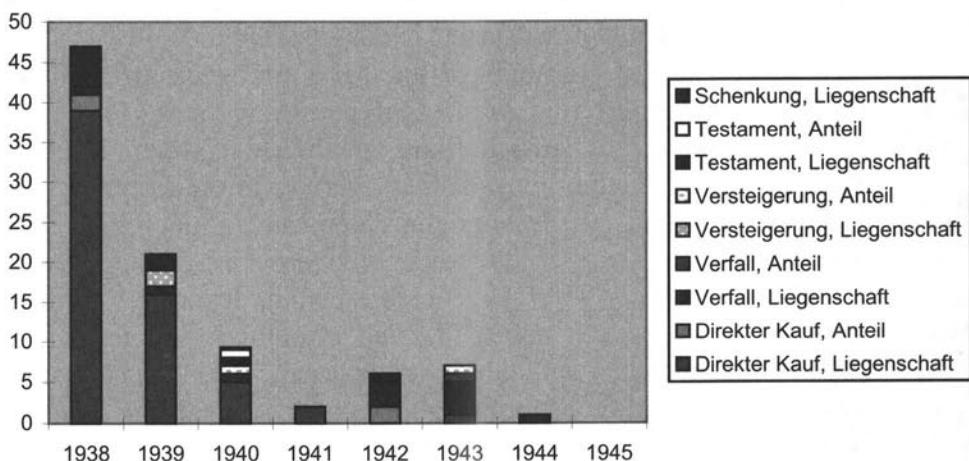
¹⁸ Der Markt Bad Ischl wurde durch ein Dekret des Gauleiters Eigruber am 29. Mai 1940 zur Stadt erhoben. 1944 betrug die Bevölkerungszahl 11.062 Einwohner, vgl. Chronik Gemeindeamt des Marktes Bad Ischl, 1944

¹⁹ Die Stadt Bad Ischl umfaßt die Katastralgemeinden Ahorn, Bad Ischl, Haiden, Kaltenbach, Jainzen, Reiterndorf und Rettenbach.

²⁰ Im Grundbuch werden Liegenschaften als "Einlagezahlen" bezeichnet. Mehrere angrenzende Liegenschaften eines Eigentümers werden "als Grundbuchskörper" in einer Einlage zusammengefaßt. Robert Dittrich (Hrsg.), Grundbuchsrecht, Wien 1991, S. 466ff.

²¹ Wenn mehrere Liegenschaftsanteile verschiedener Eigentümer in der selben Phase "arisiert" wurden, wurde diese in der Darstellung zu einem Anteil bzw. zu einem Ganzen zusammengezogen.

**"Arisierung" von Liegenschaften im Kurort Bad Ischl
(1938 - 1945)**



Quellen: OÖLA, Oberfinanzpräsidium Linz Arisierungsakten, Landesregierung Arisierungsakten, Landesregierung Vermögensakten, Landesregierung Vermögenssicherung, Bezirkshauptmannschaft Gmunden Politische Akten, Bezirkshauptmannschaft Gmunden RK-Akten Rückstellungen 1946-1947, FIRK in FIN; Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR)

Erste Phase (11. März 1938 bis 7. Februar 1939)

Während der ersten Phase der Arisierung von Liegenschaftsbesitz in Bad Ischl lag die Entjudung von nicht landwirtschaftlich oder gewerblich genutztem, jüdischem Grundbesitz nicht im wirtschaftspolitischen Interesse des Deutschen Reichs. Die gesetzliche Basis für die Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen waren die "Nürnberger Gesetze"²² aus dem Jahr 1935, die deutsche Staatsbürger in arische Reichsbürger und in "volksfremde" Staatsangehörige unterschieden. Der Jurist Ernst Fraenkel interpretierte demzufolge den nationalsozialistischen Staat als 'duales System': Für Reichsbürger

²² Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 150/1938.

bestand der "Normenstaat" weiter, der auf den Traditionen der Rechtspflege beruhte; der "Maßnahmenstaat" regelte die "Judenfrage", wofür Gesetze und Verordnungen für Staatsangehörige außerhalb des tradierten Normensystems erlassen wurden.²³

Die gesetzliche Grundlage für den Vermögensentzug bildeten die "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden",²⁴ die "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben"²⁵ und die mit Verzögerung in die Österreichische Gesetzessammlung aufgenommene "Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich" vom 18. November 1938.²⁶ Die Verabschiedung letzterer Verordnung verzögerte sich wegen der schließlich erfolglosen österreichischen Forderung einer Zweckbindung entzogener Vermögenswerte zur Entschädigung "alter Kämpfer", die von der Regierung des sogenannten Ständestaates zwischen 1934 und 1938 verfolgt worden waren.²⁷ Auf der Grundlage dieser Verordnung konnten Vermögenswerte "von Personen oder Personenvereinigungen, die volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, zugunsten des Landes Österreich ... eingezogen"²⁸ werden.

Von den 47 Liegenschaften und zwei Liegenschaftsanteilen, die in dieser ersten Phase in arisches Eigentum übergegangen waren, wurde nur eine einzige beschlagnahmt und entzogen. Diese war Eigentum eines jüdischen Teilhabers der Linzer Firma "Tandler Max &

²³ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1984, S. 125ff.

²⁴ Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 102/1938.

Anmeldepflichtig waren "Juden", "Mischlinge I" und "Mischlinge II". Auf der Basis dieser Anmeldung wurde die Reichsfluchtsteuer ausreisewilliger "Juden" berechnet, die ein Viertel des Gesamtvermögens (Stichtag 1.1.1938) ausmachte. Mit dem Erlaß der "Judenvermögensabgabe" durch den Beauftragten für den Vierjahresplan vom 12.11.1938 wurden zuerst weitere 20 Prozent, später 25 Prozent, des angemeldeten Gesamtvermögens besteuert. Zur Chronologie der Besteuerung vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der Europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt/M. 1993, S. 143f; Hans Witek zeigt insbesondere die österreichische Vorgehensweise bezüglich dieser Sondersteuern auf. Witek, Arisierungen, S. 199ff.

²⁵ RGBI. I 1938, S. 1580.

²⁶ Deutsches Reich: RGBI I 1933, S. 479; Österreich: RGBI I 1938, S. 1620.

²⁷ John, Modell, S. 219.

²⁸ Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 589/1938.

CO Teigwarenerzeugung", die im Juli 1938 durch die Geheime Staatspolizei beschlagnahmt und schließlich zugunsten des Landes Oberösterreich eingezogen wurde. Schon vor dem Entzug Anfang Juni 1938 hatte die Lokalpresse unter der Schlagzeile "Die Juden werden weniger" über den Immobilienverkauf an ein arisches Ehepaar aus Hettstedt im Süduhrz berichtet.²⁹ Der in den Grundbuchurkunden enthaltene Kaufvertrag datiert erst vom 19. Jänner 1939.³⁰

Als lokales Spezifikum im Raum Bad Ischl, St. Wolfgang und Bad Aussee setzte die Gemeinde Bad Ischl einen 'Beauftragten für die Arisierung der jüdischen Häuser' in Bad Ischl ein.³¹ Dieser wies sich selbst in Briefwechseln und mittels Stempel als "VJB-Beauftragter" aus. Ähnlich gingen örtliche Parteistellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in Wels und Steyr vor, wo eigenmächtig Treuhänder eingesetzt wurden.³² Diese Vorgehensweisen einzelner lokaler Parteistellen spiegeln den Machtkonflikt zwischen Reich und lokalen Parteistellen bei der Aufteilung jüdischen Vermögens. Der Bad Ischler VJB-Beauftragte war bereits Ortsgruppenleiter der lokalen NSDAP-Auslandsorganisation gewesen, die sich nach dem sogenannten Anschluss auflöste.³³ Sein Schwager war akademischer Beamter im Reichsinnenministerium in Berlin, das generell bei der Klärung von Konflikten mit der Finanzverwaltung die Vertretung der Landesregierung innehatte.³⁴ Der VJB-Beauftragte war für die Erfassung, die Verwaltung und die Verwertung der jüdischen Liegenschaften zuständig. Der zweite Spezialist vor Ort war der Rechtsanwalt Dr. Franz Konrad. Über sein nationalsozialistisches Engagement hatte die Salzkammergutzeitung bereits 1932 berichtet.³⁵ Später war der Jurist wegen eines Bombenattentates vor der Bad Ischler Trinkhalle vor Gericht gestellt und im August 1937 in Wöl-

²⁹ Salzkammergut-Zeitung, Jg. 1 (1938), Nr. 13, S. 18.

³⁰ Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

³¹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36 (Internes Schreiben der Vermögensverkehrsstelle vom 14.3.1939).

³² Vgl. die Beispiele bei John, Modell, S. 225f.

³³ Danach trat Ing. Wilhelm Haenel als Personalamtsleiter der NSDAP-Ortsgruppe "Saureis-Unterberger" und als deren Repräsentant bei Parteiveranstaltungen auf, vgl. Heimatblatt, Jg. 1(1938), Nr. 36, S. 10; ebd., Jg. 2 (1939), Nr. 1, S. 8.

³⁴ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 10.

³⁵ Salzkammergut-Zeitung, 11.8.1932, S. 12 (BSR).

lersdorf interniert worden.³⁶ Dieser "verdiente Parteigenosse" war schließlich für den Entwurf und Abschluss von Verträgen zwischen den jüdischen Eigentümern und den arischen Käufern zuständig.

Im Februar 1939 legte der VJB-Beauftragte der Ortsgruppe "Saureis-Unterberger"³⁷ der Vermögensverkehrsstelle in Wien einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Zwischen Mai 1938 und Jänner 1939 waren in Bad Ischl 60 und Bad Aussee 59 leerstehende Villen, die sich in jüdischem Privatbesitz befanden, planmäßig arisiert worden. Die Gemeinde hob zur Kostendeckung eine sogenannte Arisierungsabgabe vom jüdischen Verkäufer ein. Diese ist nicht mit der Entjudungsaufgabe zu verwechseln, die der Gesetzgeber mit der "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens" im Dezember 1938 einführt.³⁸ Mit der Einzahlung der Arisierungsabgabe in den VJB-Fonds sollten die mit dem Kauf verbundenen Kosten gedeckt werden, auch die Entlohnung des VJB-Beauftragten. Später wurden vom aufgelaufenen Überschuss Beträge an die Parteiorganisationen wie Sturmabteilung (SA), Schutzstaffel (SS) oder Hitler-Jugend (HJ) und Unterstützungen für in Not geratene "Volksgenossen" abgeführt.³⁹ Als arische Käufer traten entweder das Land Oberösterreich, Private oder zum Beispiel die Sparkasse Bad Ischl auf, deren fünfköpfigem Direktorium neben dem Bad Ischler Bürgermeister auch Dr. Franz Konrad angehörte.⁴⁰ Innerhalb der Landesregierung zeichneten der "Gauwirtschaftsberater" Landesrat Oskar Hinterleitner und sein Mitarbeiter Friedrich Katzwendel für die Arierung verantwortlich. Die Landesregierung hatte bis Mitte Dezember 1938 in Bad Ischl bereits den Verkauf von zwanzig Liegenschaften und zwei Liegenschaftsanteilen erzwungen. Insgesamt waren nach dem aktuellen Forschungsstand 96 Liegenschaften in Bad

³⁶ Salzkammergut-Zeitung, 30.9.1934, S. 15, Salzkammergut-Zeitung, 5.8.1937, S. 3 (BSR).

³⁷ Bei der "Entjudung" von Liegenschaften zeigte sich die "Ortsgruppe Saureis-Unterberger", benannt nach den zwei im Zuge des Putschversuchs der Nationalsozialisten im Juli 1934 hingerichteten illegalen Bad Ischler Nationalsozialisten, aktiver als die "Ortsgruppe Karl Treint", benannt nach einem beim "Juli-Putsch" 1934 auf der Flucht erschossenen "illegalen Kämpfer".

³⁸ Vgl. dazu den Abschnitt über die zweite Phase der "Arisierung".

³⁹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36.

⁴⁰ Salzkammergut Beobachter, Jg. 1 (1938), Nr. 2, S. 15; Amtskalender für den Gau Oberdonau, Jg. 80 (1939), S. 51.

Ischl von Arisierungsmaßnahmen betroffen; von den 47 (+ 2) Liegenschaften, die in dieser ersten Phase arisiert wurden, erwarb die Sparkasse Bad Ischl acht. Den geringen Kaufpreis für einen Grundbuchkörper, der fünf Liegenschaften umfasste, rechtfertigte die Sparkasse später gegenüber der Vermögensverkehrsstelle in Wien damit, "daß in Bad Ischl um 85 Liegenschaften zum Abverkauf kommen", dadurch würden "die Preise etwas gedrückt".⁴¹ Weiters wurden in dieser ersten Phase an die Gemeinde Bad Ischl eine und an Privatpersonen zwölf Liegenschaften veräußert. Auch bei der Schenkung eines Grundbuchkörpers, der sich aus vier Liegenschaften zusammensetzte, forderte die Ortsgruppe "Saureis-Unterberger" vom Beschenkten, einem Arier, die Zahlung einer Arisierungsauflage in den VJB-Fonds. Zudem zwang man den neuen Eigentümer, eine der Liegenschaften unter dem eigentlichen Wert an einen Ortsansässigen zu verkaufen.^{42 43}

Einsprüche betroffener, jüdischer Eigentümer geben einen tieferen Einblick in die Vorgehensweisen beteiligter Akteure beim Vermögentsentzug. Auf Gemeindeebene forderte die Kurdirektion Bad Ischl oder der VJB-Beauftragte jüdische Eigentümer zu Verhandlungen über die "Vermietung bzw. Verpachtung oder eventuellen Verkauf"⁴⁴ schriftlich auf. In einigen Fällen luden der VJB-Beauftragte und Dr. Konrad die jüdischen Immobilieneigentümer im Auftrag der Ortsgruppe, der Kreisleitung und der Landesregierung in ein eigens in Wien eingerichtetes Büro vor, um den Abschluss von Kaufverträgen zu erzwingen.⁴⁵ Eine andere Praxis auf Länderebene lässt sich aus einem Rundschreiben des kommissarischen Leiters der jüdischen Gemeinde in Linz vom 25. November 1938 herauslesen. Diesem Rundschreiben zufolge sollten jüdische Eigentümer Verhandlungen über Liegenschaftsverkäufe mit Privatpersonen unterlassen. Verkäufe, die noch nicht grundbürgerlich durchgeführt waren,

⁴¹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 24.

⁴² OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 13.

⁴³ Bei der Mehrzahl der Vermögensanmeldungen im Bestand der Vermögensverkehrsstelle im Österreichischen Staatsarchiv werden von den "jüdischen" Anmeldern Ende 1938 bzw. Anfang 1939 die Liegenschaftswerte bis zu zwanzig Prozent hinunterkorrigiert.

⁴⁴ vgl. OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 18.

⁴⁵ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 17 u.18.

würden ansonsten für ungültig erklärt. In diesem Schreiben bot die Landesregierung den halben Schätzwert, "wovon die zu zahlenden 20% Sühneabgabe⁴⁶ sowie ev. vorgeschriebene Reichsfluchtsteuer [Anmerkung d. V.: 25% des Gesamtvermögens] und sonstige Abgaben an die diesbezgl. behördlichen Stellen direkt überwiesen werden. Der restliche Kaufschilling wird den Verkäufern bar auf die Hand ausbezahlt".⁴⁷ Nur wenn die finanziellen Mittel für eine Ausreise des jüdischen Verkäufers und seiner Familie nicht reichten, wäre das Land Oberösterreich zur Zahlung von 70 Prozent des Schätzwertes bereit.⁴⁸

Die Vormachtstellung des Reichs bei der Entjudung war Ende 1938 klargestellt worden. Ein Rundschreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan⁴⁹ wies den Nutzen der Arisierung ausschließlich dem Reich zu und kündigte nachträgliche Ausgleichszahlungen "bei bereits durchgeführten Arisierungen" an.⁵⁰ Das entsprechende Gesetz wurde im März 1939 erlassen.⁵¹ Die Entjudung der Betriebe war Anfang Dezember 1938 in Oberösterreich praktisch abgeschlossen.⁵² In Bad Ischl war bis Ende 1938 beinahe die Hälfte der jüdisch definierten Liegenschaften in arischen Besitz übergegangen.

Anfang 1939 erhielt die Vermögensverkehrsstelle in Wien,⁵³ die österreichweit mit der Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens betraut war, Kenntnis von den Liegenschaftsankäufen der Reichsstatthalterei in Linz, Bad Ischl und Bad Aussee. Im Juni einigten sich die Behörden auf eine Ausgleichszahlung. Nunmehr

⁴⁶ In der Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zur Judenvermögensabgabe am 21.11.1938 betrug die Judenvermögensabgabe 20% des Gesamtvermögens und wurde erst mit der Durchführungsverordnung vom 19.10.1939 auf 25% angehoben. Vgl. dazu Hilberg, Vernichtung, Bd. I, S. 143 f.

⁴⁷ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 18.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36.

⁵⁰ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36 (Rundschreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan, 10.12.1938).

⁵¹ Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 388/1939, zit.nach Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Diplomarbeit Wien 1989, S. 114.

⁵² John, Modell, S. 230.

⁵³ Zur Chronologie der Vermögensverkehrsstelle vgl. Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arbeit, Wien 1989, S. 29f., 187f.

sollte die Landesregierung nachträglich eine Auflage an das Land Österreich leisten.⁵⁴ Ein Briefwechsel zwischen der Vermögensverkehrsstelle in Wien und der Reichsstatthalterei in einem konkreten Fall gibt Aufschluss über das Prozedere einer solchen Nachzahlung. Zur Berechnung der nachträglich zu leistenden Arisierungsaufgabe wurde ein weiterer Kaufvertrag mit einem Schätzgutachten eingereicht. Vom Schätzwert wurde der ursprüngliche Kaufpreis abgezogen, diese Summe machte den neuen Kaufpreis aus. Davon subtrahierte man wiederum die Verwaltungskosten, die der Reichsstatthalterei entstanden waren, und wies diesen Betrag als sogenannte Entjudungsaufgabe aus. Die Vermögensverkehrsstelle akzeptierte diese Nachzahlung mit Bescheid.⁵⁵

In Gefolge der sogenannten Reichskristallnacht wurde ein Preisdumping am Immobilienmarkt befürchtet.⁵⁶ Die "Verordnung zum Einsatz des jüdischen Vermögens" vom 3. Dezember 1938 sollte als staatliches Regulativ im Bereich des privaten Immobilienbesitzes dienen. Als Steuerungselemente enthielt diese Verordnung eine Fristsetzung im Falle der Veräußerung und das Einsetzen eines Verwalters. Auch Rechtsgeschäfte bezüglich nicht betrieblich oder forstwirtschaftlich genutzter, jüdisch definierter Immobilien waren nunmehr genehmigungspflichtig. Zudem machte die Verordnung die Einhebung einer Entjudungsaufgabe aus dem Kaufpreis zugunsten des Deutschen Reichs möglich.⁵⁷ Bezuglich des nicht betrieblich oder forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaftsbesitzes verfügte der "Beauftragte für den Vierjahresplan" Hermann Göring drei Wochen später, dass "die Arisierung des Hausbesitzes an das Ende der Gesamtarisierung zu stellen ist, d.h. es soll vorläufig nur dort der Haus-

⁵⁴ OÖLA Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36 (Schreiben der Landeshauptmannschaft Oberdonau an Dr. Müller, Vermögensverkehrsstelle am 24.6.1939).

⁵⁵ OÖLA, Landesregierung Arisierungsakten, Sch. 9 (Schreiben der Landeshauptmannschaft Oberdonau an die Vermögensverkehrsstelle am 23. 5. 1939; Bescheid der Vermögensverkehrsstelle vom 21.7.1939).

⁵⁶ Die Dissertation von Hans Wagner aus dem Jahr 1941 belegt Prognosen eines Überangebots von Immobilien durch die "Arisierung". Hans Wagner, Die Überführung der jüdischen Betriebe in deutschen Besitz, unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden., Phil. Diss Heidelberg 1941, zit. nach Alex Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte. Die "Entjudung" der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997, S. 100f.

⁵⁷ RGBI I 1938, S. 1709; Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 633/1938.

besitz arisiert werden, wo in Einzelfällen zwingende Gründe vorliegen".⁵⁸

Zweite Phase (8. Februar 1939 bis 14. November 1939)

Zwingende Gründe zur Entjudung des Hausbesitzes billigte der Reichswirtschaftsminister für die Villen des Salzkammergutes erst am 8. Februar 1939 zu. Jüdische Grundstücke durften nunmehr auf der Grundlage der "Verordnung zum Einsatz des jüdischen Vermögens" vom 3. Dezember 1938 arisiert werden, namentlich "in den Fremdenverkehrsorten des Salzkammergutes soweit die Grundstücke von den jüdischen Eigentümern nicht mehr bewohnt werden und leerstehen und soweit die jüdischen Eigentümer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen".⁵⁹ Dabei verwies das Reichswirtschaftsministerium insbesondere auf die Maßgabe der "Fristsetzung" zur Veräußerung durch den jüdischen Eigentümer und einer Arisierungsaflage. Tatsächlich waren die gesetzlichen Möglichkeiten zur Entjudung des Liegenschaftsbesitzes von den lokalen Parteistellen schon vor diesem Erlass weitgehend ausgeschöpft und die jüdischen Eigentümer zur Unterzeichnung von Kaufverträgen genötigt worden. War im Fall eines jüdischen Emigranten kein signierter Kaufvertrag vorhanden, konnte mit der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums eine sogenannte Zwangsentjudung eingeleitet werden. Die Fristsetzung zur Veräußerung erfolgte mittels Aufruf im "Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Reichsanzeiger". Nach Ablauf der Frist wurde auf dem gleichen Weg die Einsetzung eines Verkaufstreuhänders bekannt gegeben.⁶⁰

Noch nicht grundbürgerlich vollzogene "Rechtsgeschäfte unter Lebenden",⁶¹ an denen ein Jude als Vertragspartner beteiligt war,

⁵⁸ Institut für Zeitgeschichte München, Lösener Handakten, Bd. 3, Bl. 246-249 (Geheimer Schnellbrief des Beauftragten für den Vierjahresplan an die Reichsmünster).

⁵⁹ OÖLA Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36.

⁶⁰ Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 633/1938; vgl. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 126 v. 3.6.1941.

⁶¹ Der Reichswirtschaftsminister führte in einem Schreiben an die Landesregierung im Juli 1940 zur Genehmigungspflicht von Verträgen aus: "Die Vorschriften der §§7 und 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom

unterlagen der Genehmigung durch die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.⁶² Ein Mitspracherecht der lokalen Partiestellen war gegeben. Zur Erledigung eines Genehmigungsverfahrens mussten die Ortsgruppe am Ort der Liegenschaft und die Kreisleitung am Wohnort positive Stellungnahmen zum Kaufwerber abgeben.⁶³ In Bad Ischl forderte der Personalamtsleiter der Ortsgruppe "Saureis-Unterberger" beispielsweise Auskünfte über einen arischen Leipziger Käufer auf dem Dienstweg über den Gauwirtschaftsberater an: "Wir bitten deshalb über den Käufer, den der Jude [N.H.], Leipzig, vermittelt hat, in politischer, wirtschaftlicher und rassischer Beziehung bei der dortigen Parteiorganisation eine Auskunft einzuholen. Nur wenn die Auskunft in allen drei Beziehungen einwandfrei ist, so würden von Seiten der Ortsgruppe gegen den Ankauf durch [J.W.] keine Bedenken erhoben werden, obwohl hier einige Interessenten bereits vorgemerkt waren".⁶⁴ Lebte der Verkäufer im Ausland, war zusätzlich eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Devisenstelle erforderlich.⁶⁵ Aus dem Kaufpreis

3. Dezember 1938 beziehen sich nur auf rechtsgeschäftlichen Erwerb und zwar auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Es ist nach einer vom Herrn Reichsminister der Justiz erfolgten Klarstellung weder nach §7 ausgeschlossen, daß ein Jude im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge eine Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück erwirbt, noch bedarf die Erbeinsetzung seitens eines Juden oder der Erwerb eines Grundstücks auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge nach einem Juden der Genehmigung nach §§8.", in: OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 28 (Schreiben des Reichswirtschaftsminister an den Reichsstatthalter in Oberdonau vom 15.7.40 (III L 2/11821/40)

⁶² Die Vermögensverkehrsstelle war am 18. Mai 1938 durch eine Kundmachung des Reichsstatthalters Seyß-Inquart errichtet worden und war einerseits mit der Abwicklung der Anmeldung jüdischen Vermögens aufgrund des "Gesetzes über die Anmeldung jüdischen Vermögens" vom 26. 4. 1938 und mit der Durchführung und Genehmigung der "Entjudung" der deutschen Wirtschaft betraut. Vgl. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle.

⁶³ Für ein solches Schreiben spendete eine Käuferin der Ortsgruppe "Saureis-Unterberger" 300,- Reichsmark, OÖLA Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 34.

⁶⁴ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 10 (Schreiben der NSDAP, Ortsgruppe "Saureis Unterberger" an die Gauleitung Oberdonau, Gauwirtschaftsberater, vom 15. März 1939).

⁶⁵ Die Devisenstelle in Wien wurde über eine Verordnung vom 17.6.1938 eingerichtet. Emigranten nur den Wert von 10 Reichsmark in Bargeld oder Devisen ausführen. Voraussetzung einer Ausreisegenehmigung war eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts und die Leistung von Abgaben an die Devisenstelle. Zur Handhabung in Österreich vgl Rosenkranz, Verfolgung, S. 73; Gerhard Botz, Nationalsozialismus in Wien, Machtübernahme und Herr-

wurde die Entjudungsaufgabe während der Zuständigkeit der Vermögensverkehrsstelle auf das Postsparkassenkonto Nr. 6526 bei der Österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel eingezahlt. Die Höhe dieser "Aufgabe" betrug bei Liegenschaften in der Regel die Differenz aus Schätz- und Einheitswert.⁶⁶ Den restlichen Kaufschilling erlegte der Käufer auf ein Sperrkonto mit dem Namen des jüdischen Verkäufers.⁶⁷ Offene Forderungen wie Pfandrechte, Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe oder Kosten der Ausreise wurden entweder sofort auf den Kaufpreis angerechnet oder später vom Sperrkonto des jüdischen Verkäufers behoben.

In dieser Phase wechselten von 19 jüdisch definierten Liegenschaften 15 über Kaufverträge, eine über Vermögensverfall, eine im Zuge einer Schenkung und eine durch Zwangsversteigerung ihre Eigentümer. Im Fall der Schenkung handelte es sich um die Liegenschaft eines ortsansässigen jüdischen Fuhrwerkunternehmers. Der katholisch sozialisierte "Weltkriegsteilnehmer" war in Dachau interniert worden. Selbst die Intervention des Bezirkshauptmanns, der sich für den Ortsansässigen verantwortlich fühlte,⁶⁸ beim Leiter der Vermögensverkehrsstelle Ing. Walter Rafelsberger erwirkte keine Ausnahmeregelung.⁶⁹ Erst nach der Scheidung von der arischen Ehefrau und nach der Vermögensübertragung wurde der Bad Ischler Unternehmer aus dem Konzentrationslager Dachau entlassen und emigrierte nach Schanghai.⁷⁰

Der einzige Vermögensverfall dieser Phase gründete auf ein Urteil des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom Februar 1939. Das Vermögen eines jüdischen Kaufmanns wur-

schaftsabsichten 1938/1939, Wien 1988, S. 250, Hilberg, Vernichtung, Bd. 1, S. 147.

⁶⁶ Vgl. OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 34.

⁶⁷ Bezuglich Vordrucke der Vermögensverkehrsstelle vgl. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle.

⁶⁸ Vgl. Zygmunt Baumanns Theorie der intersubjektiven Verantwortung, die sich auf physische Nähe aufbaut, in: Zygmunt Bauman, Dialektik der Ordnung, Die Moderne und der Holocaust, Hamburg 1992, S. 184 ff.; vgl. Hilberg, Vernichtung.

⁶⁹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 31(Der Bezirkshauptmann in Gmunden an Herrn Staatskommissär Ing. Rafelsberger in Wien am 1.12.1938).

⁷⁰ Ebd.

de laut Auskunft des zuständigen Gerichtes wegen eines Devisenvergehens eingezogen. Im Zuge der Beauftragung als Verkaufsverwalter einer Liegenschaft holte das Landesgericht im Februar 1940 direkt beim Reichsstatthalter für Österreich Auskünfte über den VJB-Beauftragten ein: "[Ing. W. H.] selbst erklärte, er sei vom Amt des Reichsstatthalters als Arisierungskommissar über den jüdischen Grundbesitz in Bad Ischl bestellt, zugleich sei er Personalamtsleiter der NSDAP....".⁷¹

Der Konflikt zwischen Partei und Reich um die Zweckbindung "volks- und staatsfeindlichen" Vermögens verlagerte sich nunmehr auf die Entjudungsaufgabe. Die Partei interpretierte diese Zahlung an den Staat als Verrat an verdienten "Parteigenossen".⁷² Zum Beispiel weigerte sich das Direktorium der Sparkasse Bad Ischl, die zur Genehmigung des Kaufvertrages geforderte Entjudungsaufgabe für die Villa Herzfeld zu zahlen. Genutzt wurde das Objekt von einer Parteiorganisation, nämlich der Jägerstandarte 6 innerhalb der Sturmabteilung (SA). Der Kaufvertrag aus der ersten Phase wurde erst nach dem nächsten Zuständigkeitswechsel für die Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens durch die Landesregierung genehmigt. Das "Heimatblatt" hatte schon im August 1939 über den Verkauf der Dirsztay-Villa und die "Versteigerung verschiedenen Inventars" berichtet.⁷³

Im Fall des Hotels "Franz Karl" hatte die Ortsgruppe "Saureis Unterberger" in einem Schreiben die Vermögensverkehrsstelle im Jänner 1939 über das Einsetzen eines neuen Verwalters verständigt: "Die Ortsgruppe der NSDAP, welche eine eigene Stelle für die Arisierung von Judenvillen in Bad Ischl errichtet hat, übernimmt treuhändig die Durchführung dieser Angelegenheit, nachdem die Kreisleitung der NSDAP bereits die Einwilligung dazu gegeben hat".⁷⁴ Die Abteilung Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle bestätigte die

⁷¹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten Sch. 17 (Der Oberstaatsanwalt München an das Amt des Reichsstatthalters für Österreich, Bürkel, am 28. Februar 1940).

⁷² John, Modell, S. 227f.

⁷³ Heimatblatt, Jg. 2 (1939), Nr. 34, S. 12.

⁷⁴ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 28 (Ortsgruppe der NSDAP Bad Ischl "Saureis Unterberger" an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter, am , 13. Jänner 1939).

Bestellung Ing. Wilhelm Haenels mit Bescheid im Mai 1939, was in der Folge in der Wiener Zeitung veröffentlicht sowie im Handelsregister und im Grundbuch eingetragen wurde.⁷⁵ Nunmehr wies sich der ehemalige VJB-Beauftragte auch im Briefkopf jener Schreiben, die Vermögenswerte anderer jüdischer Eigentümer betrafen, als "Der Treuhänder für das Hotel Franz Karl Bad Ischl" aus.⁷⁶ Der ehemalige VJB-Beauftragte nutzte seine Handlungsspielräume dahingehend, dass er ohne Weisung der im Arisierungsbereich zuständigen Behörde auch die Verwaltung und in den meisten Fällen die Veräußerung der nicht gewerblich oder forstwirtschaftlich genutzten jüdischen Liegenschaften vor Ort für die Landesregierung fortführte.⁷⁷ In diesem Zusammenhang beantragte der Gauwirtschaftsberater in einem Schreiben an die Abteilung Liegenschaften der Vermögensverkehrsstelle in Wien im August 1939 die Bestellung Haenels zum Verwalter einiger Sommervillen und begründete das Ansuchen sowohl mit der Befähigung des "tüchtigen Fachmanns" als auch mit den "besonderen Verhältnisse[n] in Bad Ischl als Kurort".⁷⁸ Erst nachdem die Landesregierung selbst als zuständige Behörde mit der Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens betraut worden war, wurde Ing. Wilhelm Haenel im Mai 1940 bei solchen nicht betrieblich oder forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften als Treuhänder im Grundbuch angemerkt.⁷⁹

Dritte Phase (15. November 1939 bis 24. November 1941)

Das sogenannte Ostmarkgesetz⁸⁰ vom April 1939 löste die staatsrechtliche und politische Einheit des Landes Österreich auf,

⁷⁵ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 28.

⁷⁶ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 28 (Schreiben "Der Treuhänder für Hotel Franz Karl Bad Ischl" an die Vermögensverstelle bei der Reichsstatthalterei vom 3.2.1940).

⁷⁷ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 5 u. 25; vgl. ebd., Sch. 36 (Listen verwalteter Objekte durch den "VJB-Beauftragten").

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

⁸⁰ "Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark" vom 14.4.1939, RGLI. I S. 777, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 500/1939

seine Verwaltungskompetenzen gingen nach und nach auf die Reichsgaue, d.h. Landesregierungen, über.⁸¹ Der "Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich" übertrug die Zuständigkeit im Entjudungsverfahren mit 15. November 1939 den Landeshauptmannschaften.⁸² Der Dezentralisierungsversuch bewirkte eine nachhaltige Aufsplittung der Zuständigkeit bei der Zwangseignung jüdischen Vermögens. Beispielsweise teilte die 2. VO zur Durchführung der "Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens" vom Jänner 1940 die Verwaltung von Geldleistungen zugunsten des Reichs den Finanzämtern zu, so auch die sogenannte Entjudungsaufgabe.⁸³ Die 3. VO zur Durchführung der genannten Verordnung vom Dezember 1940 wies die Bewilligung von Grundstücksgeschäften den unteren Behörden zu, d.h. den Landräten bzw. Stadträten oder Magistraten der jeweiligen politischen Bezirke, beließ aber die Zuständigkeit bei einem Zwangsverkauf, d.h. Fristsetzung für den Verkauf und Einsetzen eines Verkaufstreuhänders, bei der Landesregierung.⁸⁴

Im März 1940 bewirkte die "9. VO zum Ostmarkgesetz" die gänzliche Übertragung der Verwaltung und Verwertung des zugunsten des Landes Österreich eingezogenen "volks- und staatsfeindlichen" Vermögens an die Finanzlandesdirektionen.⁸⁵ In der Folge waren einerseits die Finanzverwaltungen für die Verwaltung und Verwertung des zugunsten des Landes Österreich bzw. des Deutschen Reichs entzogenen Vermögens, andererseits die politischen Instanzen für die Arisierung durch Rechtsgeschäfte zuständig. Der Konflikt verlagerte sich in der Praxis zunehmend auf die Frage der Besteuerung entzogenen Vermögens in Zusammenhang mit Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.⁸⁶ Zudem meldeten Landesregierung und Finanzlandesdirektion Verwaltungs- und Eigentumsansprüche an. Schließlich ermöglichte der Führererlass vom 29. Mai

⁸¹ vgl. Gerhard Botz, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Wien 1988, S. 434f.

⁸² Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1426/1939

⁸³ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36

⁸⁴ RGBI. I 1940 S. 1564

⁸⁵ OÖLA, Vermögensakten / Allgemeines, Sch. 27 (Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Oberdonau an den Reichsstatthalter Oberdonau vom 5.11.1940)

⁸⁶ Ebd.

1941 die kostenlose Übertragung von eingezogenem "volks- und staatsfeindlichem" Vermögen an lokale Selbstverwaltungskörperschaften,⁸⁷ was die Position der Landesregierungen stärkte.⁸⁸ Dieser Erlass legte die Einziehung "feindlichen" Vermögens einheitlich zugunsten des Deutschen Reichs vertreten durch die Reichsfinanzverwaltung fest.⁸⁹ Auch nach dem Übergang der Verwaltung und Verwertung an die Finanzbehörden betreute der von der Reichsstatthalterei eingesetzte Verwalter die jüdischen Liegenschaften in Bad Ischl, Bad Aussee und St. Wolfgang vor Ort weiter, musste jedoch dem Finanzamt Rechnung legen.

In der dritten Phase verfiel nur eine Liegenschaft in Bad Ischl dem Deutschen Reich. Insgesamt kamen neun Liegenschaften und zwei Liegenschaftsanteile in arisches Eigentum. Die entzogene Immobilie nutzte die Standarte 37 innerhalb der Schutzstaffel (SS) bereits seit März 1938 als "Sturmlokal", d. h. als Vereinslokal. Nach der Bestellung des ehemaligen VJB-Beauftragten zum Treuhänder der Liegenschaft im Mai 1940 erobt die Geheime Staatspolizei Einspruch und beschlagnahmte die Liegenschaft im Hinblick auf eine Widmung zugunsten der "Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei". Nachdem im November 1940 das Deutsche Reich als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen worden war, stellte die Landeshauptmannschaft der Finanzlandesdirektion die aufgelaufenen Verwaltungskosten in Rechnung.⁹⁰

Reichten die Möglichkeiten der gesetzlichen Arisierungsmaßnahmen nicht aus, wurde gegebenenfalls auf die Strategie einer "Zwangsvorsteigerung" zurückgegriffen. Dieser Weg wurde zum Beispiel gewählt, als die jüdische Eigentümerin einer Liegenschaftshälfte die Unterzeichnung des Kaufvertrags verweigerte. In den Eigentümern des bereits arisierten, zweiten Liegenschaftsanteils hatte das Land Kaufwillige gefunden. Das Reichswirtschaftsministerium

⁸⁷ Institut für Zeitgeschichte München, MA 437

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Institut für Zeitgeschichte München, MA 437 (Runderlass des Reichsinnenministers vom 16.7.1943 zur "Einziehung volks- und staats- (reichs-) feindlichen Vermögen)

⁹⁰ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 9; Analoge Vorgangsweisen im Fall des beschlagnahmten Vermögens Spitz zeigt John, Modell, S. 228.

beantwortete eine diesbezügliche Anfrage Ende November 1939 folgendermaßen: "Die Tatsache, daß ein Jude den Abschluß eines Kaufvertrages ablehnt, soll einstweilen nicht als Anlaß für die Zwangsentjudung eines Grundstücks genommen werden".⁹¹ In der Folge suchten Dr. Konrad als ortsansässiger Rechtsexperte, Finanzlandesrat Franz Danzer und Friedrich Katzwendel, Mitarbeiter des Gauwirtschaftsberaters, eine juristisch fundierte Lösung, um die Liegenschaft zu veräußern. Die Entjudung mittels der Bestellung eines Abwesenheitskurators⁹² wurde verworfen, immerhin lebte die Eigentümerin nicht auf feindlichem Territorium. Man entschied sich für eine Zwangsversteigerung.⁹³ Eine "Gläubigerin" war schnell gefunden, und dem Eigentümer der zweiten Liegenschaftshälfte erteilte der Gauwirtschaftsberater die Genehmigung zum Bieten im Versteigerungsverfahren.⁹⁴ Mit dem Erlag einer 29 prozentigen Entjudungsauflage⁹⁵ auf das Konto des Finanzamtes Gmunden war die Arisierung im Juni 1940 gänzlich abgeschlossen.

Auch in dieser Phase gingen die meisten Liegenschaften über andere Enteignungsverfahren als Beschlagnahme mit folgender Einziehung in arisches Eigentum über. Außer dem oben beschriebenen Vermögensentzug und der Versteigerung der Liegenschaftshälfte wurden eine Liegenschaft und ein Liegenschaftsanteil auf testamentarischem Weg und sieben Liegenschaften durch Kaufverträge arisiert. Den Verkauf des Hotels "Franz Karl", das sich aus drei Liegen-

⁹¹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36.

⁹² Institut für Zeitgeschichte München, Mikrofilm MA 437 ("Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens" vom 15.1.1940). Mit dieser Verordnung wurde eine Meldepflicht für feindliches Vermögen angeordnet. Dies betraf insbesondere "Reichsbürger", die ihren ständigen Wohnsitz in einem feindlichen Staat hatten. Nur bei einem Verstoß gegen das Reichsbürgergesetz konnte die angemeldeten Vermögenswerte eingezogen werden.

⁹³ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 8.

⁹⁴ vgl. § 8 (4) der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. I 1938, S. 1709

⁹⁵ Vgl. Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher, Die Rechtssprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof III., Wien 1950, S. 22f.

Die Oberste Rückstellungskommission entschied 1949, daß "bei einer 17% betragenden Differenz zwischen Schätzwert und Kaufpreis...die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden" sind. Rkv 298/49 v. 3.9.1949 Die Begleitierung der vorgeschriebenen Entjudungsauflage aus dem erlegten Kaufpreis entspricht nicht den Regeln des redlichen Verkehrs. Rkv 247/49 v. 1.10.1949.

schaften zusammensetzte, an die Krankenversicherungsanstalten der Bundesangestellten und der Villa Blumenthal, die aus zwei Liegenschaften bestand, an arisch definierte Private wickelte der grundbücherlich eingetragene Verkaufstreuhänder Ing. Wilhelm Haenel⁹⁶ ab. Die Ausnahmegenehmigung zur Zwangsentjudung der nicht gewerblich genutzten Villa Blumenthal erteilte das Wirtschaftsministerium im April 1941. Der als Rechtsvertreter der jüdischen Eigentümer agierende Anwalt hatte mangelndes Interesse der Eigentümer am Vermögenswert bescheinigt.⁹⁷ Die Reichsstatthalterei veröffentlichte die Fristsetzung zur Veräußerung an die emigrierten Eigentümer und nach Ablauf dieser Frist wurde die Vollmacht an Haenel im "Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" publiziert.⁹⁸

Vierte Phase (25. November 1941 bis 9. Mai 1945)

War Arisierung anfänglich eine Strategie zur Beschleunigung der Emigration der jüdischen Bevölkerung, so änderten sich die Pläne des Deutschen Reichs zur "Lösung der Judenfrage" im Zuge des Kriegsverlaufs. Am 1. Oktober 1941 verhängte das Deutsche Reich ein Auswanderungsverbot, Ende des Monats setzten die ersten Massen deportationen in das Ghetto Lodz und später in die Konzentrations- und Arbeitslager im eroberten sowjetischen Gebiet ein. Auf der Wannsee-Konferenz wurde schließlich am 20. Jänner 1942 die planmäßige Vernichtung der europäischen Juden beschlossen.⁹⁹ Bis dahin genehmigte das Reichswirtschaftsministerium die Zwangsentjudung von nicht gewerblich genutzten Vermögenswerten jüdischer Emigranten, wenn diese ihre Einwilligung zur Veräußerung verweigert hatten, nur in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland. Die "11. VO zum Reichsbürgergesetz" vom 25. November 1941 ermöglichte nunmehr die Beschlag-

⁹⁶ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 126 v. 3.6.1941; Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

⁹⁷ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 1.

⁹⁸ Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

⁹⁹ Vgl. Avraham Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943, Frankfurt/M. 1988, S. 189ff.

nahme und Einziehung der im Inland verbliebenen Vermögenswerte jüdischer Emigranten zugunsten des Deutschen Reichs.¹⁰⁰ Die Verwaltung und Verwertung des nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz verfallenen Vermögens lag beim Oberfinanzpräsidenten Berlin.¹⁰¹ ¹⁰² In der vorliegenden Erhebung kam die Verordnung bei drei Entjudungsverfahren, deren Eigentümer nach Frankreich und Südamerika ausgewandert waren, zur Anwendung.¹⁰³

Die Durchführungsverordnung des Reichsinnenministeriums vom 3. Dezember 1941 erweiterte die Anwendung der 11. VO auf das vom Deutschen Reich besetzte und verwaltete Gebiet, "insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine".¹⁰⁴ Diese Verordnung sah die Einziehung der Vermögenswerte deportierter deutscher Staatsangehöriger vor.¹⁰⁵ Auf diese Weise verfiel der Fünftelanteil einer Villa am Traunkai dem Deutschen Reich. Die Eigentümerin Selma Hirsch-Bing war laut Einzugsbescheid der Geheimen Staatspolizei im Jänner 1942 nach Polen deportiert worden.¹⁰⁶ Die Zweckbindung des verfallenen Vermögens "zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke" schloss die kostenlose Übertragung an Selbstverwaltungskörperschaften aus.¹⁰⁷ Ein diesbezügliches An-

¹⁰⁰ Institut für Zeitgeschichte München, Mikrofilm MA 437. Verfügte ein "Jude" neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch noch über die eines "feindlichen" Staates (z.B. Großbritannien, Frankreich, etc.), wurde sein Eigentum nicht nach der elften Verordnung eingezogen. In solchen Fällen stellte das Gericht die Vermögenswerte unter Abwesenheitspflege. Vgl. Institut für Zeitgeschichte München, MA 437 (Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes zur Ergänzung des Runderlasses vom 9.12.1941 vom 14.5.1942); ebd. (Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940)

¹⁰¹ Institut für Zeitgeschichte München, MA 437 (Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes zur 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 9. 12. 1941).

¹⁰² vgl. Joseph Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1996, S. 364f.: Nach einem Runderlass des Reichsfinanzministers vom Februar 1942 war der Oberfinanzpräsident Berlin – Brandenburg für die Führung einer Gesamtkartei über alle Vermögen, die dem Reich verfallen waren, zuständig.

¹⁰³ OÖLA, FLD 5011, 5012, 5024.

¹⁰⁴ Institut für Zeitgeschichte München, MA 437 (Anordnung des Reichsinnenministers (I c 5545/41-5013) vom 3.12.1940).

¹⁰⁵ Vgl. John, Modell, S. 229.

¹⁰⁶ OÖLA, FLD 5024 (Geheime Staatspolizeileitstelle Linz an das Oberfinanzpräsidium in Linz am 1. Juli 1942).

¹⁰⁷ Vgl. Institut für Zeitgeschichte München, Mikrofilm MA 437 (Runderlaß des Reichsinnenministers und des Reichsfinanzministers zur "Verwaltung und Verwertung des entzogenen Vermögens von Reichsfeinden" vom 9. 4. 1942). In bezug

suchen der Landeshauptmannschaft um eine Ausnahmegenehmigung für eine Villa, die von der "Nationalsozialistischen Schwesternschaft", dem weiblichen Pflegepersonal des Bad Ischler Krankenhauses, genutzt wurde, wies das Reichsfinanzministerium ab.¹⁰⁸

Den Verfall des im Inland verbliebenen, "volks- und staatsfeindlichen" Vermögens tschechischer Staats- oder Protektoratsangehöriger regelte bereits eine Feststellung des Reichsinnenministers vom 4. Juli 1942,¹⁰⁹ das entsprechende Gesetz über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit wurde am 2. November 1942 erlassen.¹¹⁰ Diese Verordnung fand bei vier Entjudungsverfahren gegen Emigranten Anwendung. Zum Beispiel fiel die "Girardivilla" des Librettisten und "Protektoratsangehörigen" Julius Brammer, der gemeinsam mit seiner Ehefrau in die Vereinigten Staaten ausgewandert war, auf diese Weise dem Deutschen Reich zu.¹¹¹ Auch die Liegenschaft der staatenlosen Deportierten Hedwig Remi wurde in dieser Phase als "staats- und volksfeindlich" entzogen.¹¹² Der "Deutsche Reichsanzeiger und Preußische Staatsanzeiger" veröffentlichte den Vermögensverfall am 25. Jänner 1943.¹¹³ Hedwig Remi war im Mai 1942 von Prag nach Theresienstadt überstellt und drei Tage später auf einen Transport nach Lublin / Majdanek geschickt worden.¹¹⁴ Eine andere Vorgehensweise gegen Deportierte zeigt der Vermögentsentzug dreier Miteigentümerinnen der oben erwähnten Villa am Traunkai, die im Konzentrationslager Theresienstadt interniert waren. Ihr Vermögen wurde an den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren

auf das Vermögen von Reichsfeinden unterstreicht dieser Runderlaß des Reichsinnenministers und des Reichsfinanzministers die Rolle der Landesregierungen bei der kostenlose Übertragung an gebietliche Selbstverwaltungskörperschaften.

¹⁰⁸ OÖLA, „Landesregierung /Arisierungsakten, Sch. I6; OÖLA, FLD 5012 (Mikrofilm).

¹⁰⁹ Institut für Zeitgeschichte München, Mikrofilm MA 437. Das entsprechende Gesetz zum Verlust der Protektoratsangehörigkeit wurde erst am 2. November 1942 erlassen; RGBl I 1942, S. 637.

¹¹⁰ RGBl I 1942, S. 637

¹¹¹ OÖLA; FLD 5003 (Schreiben der Geheimen Staatspolizei an den Oberfinanzpräsidenten in Linz vom 25. Sept. 1942).

¹¹² OÖLA, FLD 5012 (Rückstellungsakt 858IIIVR1948).

¹¹³ Ebd. (Schreiben der Geheimen Staatspolizei an das Oberfinanzpräsidium in Linz am 11.2.1943).

¹¹⁴ Vgl. Deportierten-Datenbank des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands.

übertragen, der anteilige Ertrag auf ein Konto bei der Böhmischen Excompte Bank in Prag überwiesen. Als Rechtsgrundlage diente die "4. VO des Reichsprotectors von Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen" vom April 1942.¹¹⁵ ¹¹⁶ Den Vermögensverfall in Österreich, Deutschland oder im Protektorat verstorbener Juden regelte schließlich die "13. VO zum Reichsbürgergesetz" vom 1. Juli 1943,¹¹⁷ die im vorliegenden Sample nie Rechtsgrundlage eines Vermögentszugs war.

Ein wichtiger Teilaspekt der Enteignung jüdischer Liegenschaften, nämlich der Erwerb durch sogenannte deutsche Umsiedler, kam im Erhebungsgebiet nicht zum Tragen. Zwar sind in den Materialien des Oberösterreichischen Landesarchivs Schriftwechsel zu Kaufansuchen von Südtiroler Umsiedlern mit den beiden Gesellschaften des "Reichskommissars für die Festigung deutschen Volksstums" ("Deutsche Ansiedlungsgesellschaft" und "Deutsche Umsiedlungs- und Treuhandgesellschaft mbH") enthalten, zu einem Kaufabschluss scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.¹¹⁸ Auch die dem Beauftragten für den Vierjahresplan untergeordnete "Haupttreuhandstelle Ost" wurde in Bad Ischl als Arisierungsbehörde nicht aktiv, zumal kein Eigentümer in den Aufstellungen jüdischen Liegenschaftsbesitzes als polnischer Staatsbürger kategorisiert worden war.¹¹⁹ Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der "Haupttreuhandstelle Ost" bei der Arisierung in der Ostmark war die "2. VO zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung des Vermögens

¹¹⁵ OÖLA, FLD 5024 (Schreiben des Zentralamts für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren, Auswanderungsfond für Böhmen und Mähren an das Oberfinanzpräsidium Linz am 2. Oktober 1942)

¹¹⁶ Verordnungsblatt Nr. 14 vom 22.4.1942, zit. nach: Franz Friedmann, Rechtsstellung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren. Stand am 31.7.1942, in: Helena Krejcova, Jana Svobodova, Anna Hydrakova (Hg.), Die Juden im Protektorat Böhmen und Mähren, Prag 1997, S. 232-264

¹¹⁷ Zit. nach John, Modell, S. 229.

¹¹⁸ vgl. Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verwaltung, München 1969; Karl Drechsler (Hg.), Zwangsaussiedlung und Germanisierung in den Kriegsplanungen der faschistischen deutschen Monopolbourgeoisie. Funktion und Tätigkeit der deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH, in: Studia Historiae Oeconomicae, Poznan 1973, 37ff.; Stephan Lindner, Das Reichskommissariat für die Behandlung feindlichen Vermögens im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1991; Dieter Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1989

¹¹⁹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36

der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates" vom Februar 1944.¹²⁰ Ab April 1942 wurden Kaufansuchen arischer Privater von der Finanzlandesdirektion mit dem Argument einer Verkaufssperre abgewiesen. Konnten anfänglich Kriegsversehrte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene gefallener Kriegsteilnehmer und Umsiedler noch entzogene und dem Reich verfallene Liegenschaften von Juden käuflch erwerben,¹²¹ so untersagte ein Erlass des Reichsfinanzministers vom Februar 1943 unterdessen jegliche Ausnahme.^{122 123}

In dieser Phase wurden eine Liegenschaft und zwei Liegenschaftsanteile mittels Kaufverträgen, eine Liegenschaft durch Schenkung und ein Liegenschaftsanteil mittels Zwangsversteigerung arisiert. Acht Liegenschaften und zwei Anteile verfielen, wie oben beschrieben, dem Deutschen Reich. Im Fall einer Villa in Kaltenbach erwarb die Gemeinde Bad Ischl im November 1943 von einem ortsansässigen Verwalter die als jüdisch definierte Liegenschaft, die mehreren ungarischen Staatsangehörigen gehörte. Dagegen erhob das Finanzamt erfolglos bei der in diesem Fall nicht zuständigen Finanzlandesdirektion Einspruch: "Ich mache Sie besonders auf den Umstand aufmerksam, daß der genehmigte Kaufpreis von RM 19.600,- erheblich unter dem festgestellten Einheitswert von RM 25.900,- liegt".¹²⁴ Ein Jahr später veräußerte die Gemeinde die Liegenschaft an eine arische Käuferin weiter.¹²⁵ Einer der beiden Liegenschaftsanteile, die in dieser Phase veräußert wurden, stand als

¹²⁰ RGBI. I 1944, S. 61. Die "Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates" vom 17.9.1940 ermöglichte nur die Beschlagnahme, nicht aber den Entzug des Vermögens polnischer Staatsangehöriger.

¹²¹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 10 (Briefwechsel zwischen der Reichsstatthalterei Oberdonau und dem Reichsfinanzministerium im Dezember 1942).

¹²² Vgl. OÖLA, FLD 5003 (Schreiben des Reichsstatthalters in Oberdonau an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Linz am 13.4.1943); OÖLA, FLD 5001 (Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Oberdonau an eine Kaufwerberin im Februar 1943).

¹²³ vgl. Erlass des Reichswirtschaftsministers, 0 5300-300/44-VI vom 16.10.1944; dieser Erlass vom Oktober 1944 brachte eine Lockerung der Verkaufsperre für Partei und Behörden.

¹²⁴ OÖLA, FLD 5016 (Finanzamt Gmunden an Oberfinanzpräsidium in Linz am 15.11.1943).

¹²⁵ Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

"feindliches" Vermögen unter Abwesenheitspflegschaft.¹²⁶ Der Liegenschaftsanteil einer anderen Immobilie wurde über den ehemaligen VJB-Beauftragten veräußert, wofür die Geheime Staatspolizei eine diesbezügliche Beschlagnahmeverfügung eigens aufhob.¹²⁷ Im Fall der Schenkung einer ehemals als forstwirtschaftlich und gewerblich genutzten Liegenschaft versuchten die lokalen Akteure selbst in dieser späten Phase noch, einem sogenannten Mischling die Rechte zu entziehen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft legte allerdings in seiner Entscheidung die Rechtsposition von "Mischlingen" klar. Es entspräche "dem ausdrücklichen Willen des Führers [...], daß die gegen Juden erlassenen Sondergesetze nicht auf Mischlinge ausgedehnt werden".¹²⁸

Der ehemalige VJB-Beauftragte hatte im November 1940 die Leitung der Heeresstandort-Gebührnisstelle innerhalb der Heeresstandortverwaltung Gmunden übernommen. Neben dieser Aufgabe führte er seine Verwaltungstätigkeit fort.¹²⁹ Nach seiner Abberufung an die Front übernahm ein Bad Ischler Notar ab Mitte Dezember 1941 seine Vertretung.¹³⁰ Der NSDAP-Funktionär Dr. Anton Zimmermann war im Jänner 1939 als Gemeinderat in die Gemeindevorvertretung Bad Ischls bestellt worden.¹³¹ Anfang 1943 wurde seitens des Finanzamts erstmals Kritik an einer überhöhten Entlohnung des ehemaligen VJB-Beauftragten für die Treuhändertätigkeit geübt. Im Fall des Loibenleitnerguts einigten sich die Abteilungen der Reichsstatthalterei dahingehend, "daß bei der Bemessung der Entschädigung nicht kleinlich vorgegangen werden soll".¹³²

¹²⁶ Vgl. OÖLA, RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 / BH Gmunden Nr. 306 (Rk 834/48/17 vom 23. 3.1950); Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

¹²⁷ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 23 (Aufhebung der Beschlagnahme durch die Geheime Staatspolizei am 14. 9. 1941).

¹²⁸ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 21 (Aktenvermerk der Abteilung für Entjudung innerhalb der Reichsstatthalterei Oberdonau vom 23.1.1943).

¹²⁹ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 10 (Der Reichsstatthalter in Oberdonau, Abteilung Entjudungen, an die Wehrkreisverwaltung in Wien I am 12.11.1941).

¹³⁰ OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 10 (Ingenieur W. H., Bad Ischl, Rathaus Z. 36 an die Reichsstatthalterei von Oberdonau Abteilung für Entjudung z. Hd. Herrn Reg. Rat Katzwendel am 10. Dezember 1941).

¹³¹ Heimatblatt, Jg. 2 (1939), Nr. 3, S. 8.

¹³² OÖLA, Landesregierung / Arisierungsaktenm Sch. 21 (Der Reichsstatthalter in Oberdonau, Abteilung IV c 29. Juni 1943 an das Sachgebiet IV am 29. Juni